

Friedhofssatzung

Für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dinklage in 49413 Dinklage.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dinklage am 10. Juni 2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Abschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 **Geltungsbereich und Friedhofsziel**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dinklage in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 45 / 15+16+22, Flur 39, Gemarkung Dinklage in Größe von insgesamt 0,7172 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dinklage.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dinklage hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindekirchenrates.

§ 2 **Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindekirchenrat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben (einschließlich Einzelfallentscheidungen) kann der Gemeindekirchenrat einen Ausschuss, den Gemeindepfarrer oder ein Kirchenamt (Verwaltung) beauftragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 **Ordnungsvorschriften**

§ 4 **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten bzw. während der hellen Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen sowie den von den zugelassenen Gewerbebetreibenden benötigten Fahrzeugen, zu befahren,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

- d. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - e. Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f. zu lärmeln und zu spielen,
 - g. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
 - h. von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.
- (4) Der Gemeindekirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofsziel und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindekirchenrates.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Steinbildhauer bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Oberkirchenrat der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen. Andere Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof die schriftliche Genehmigung des Gemeindekirchenrates.
- (3) Handwerkliche Arbeiten sind bei dem Kirchenamt rechtzeitig vorher anzumelden.
- (4) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstößen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (5) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindekirchenrat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstößen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

Abschnitt 3 **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden.
- (2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung (einschl. Trauerfeier) leiten und wer darüber hinaus gestaltend mitwirken soll.
- (3) Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Seelsorger festgelegt. Den Wünschen der Hinterbliebenen soll dabei nach Möglichkeit weitgehend entsprochen werden.

§ 8 **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 10 Jahre.
- (2) Zur Wahrung der Ruhefristen sind hierzu vom Gemeindekirchenrat beschlossenen Richtlinien zu beachten.

§9 **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Der Gemeindekirchenrat kann Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, ist neben der Genehmigung des Gemeindekirchenrates die Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde beizubringen.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Gemeindekirchenrat kann seine Entscheidung vom Vorliegen des Einverständnisses weiterer verwandter oder verschwägerter Personen abhängig machen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung des Gemeindekirchenrates ist vorher einzuholen.
 - (6) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Abschnitt 4 Grabsttten

§ 10

Arten und Größen

§ 11 **Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

§ 12 **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Aufforderung zum Abräumen eines Reihengrabes wird mit einer angemessenen Frist bei Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte oder öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

§ 13 **Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen** Nicht vorgesehen.

§ 14 **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. An Stelle des Grabscheines genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Gemeindekirchenrat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (2) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit (§ 8) die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne der Satzung gelten:

- 1) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- 2) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- 3) die Ehegatten der unter 2) bezeichneten Personen,
- 4) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Gemeindekirchenrates.

§ 15
Urnenreihengrabstätten
Nicht vorgesehen.

§ 16
Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

- (1) Der Gemeindekirchenrat kann bestimmte Felder für diese Bestattungsart vorsehen.
- (2) Die Urnen werden in einer vorgegebenen Reihenfolge beigesetzt und einheitlich mit einer Steinplatte als Abdeckung (Liegestein) versehen.
- (3) Der Liegestein wird mit einem Metallschild versehen, welches den Namen, sowie auf Wunsch das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.
- (4) Die Pflege der Ruhestätte übernimmt die Kirchengemeinde.
- (5) Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen.

§ 17
Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

Abschnitt 5 **Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

§ 19 **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für Teile des Friedhofes werden in besonderen Bestimmungen geregelt.

- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (3) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.

- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindekirchenrat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabdenkmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindekirchenrats zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/25.02.1928. Grabdenkmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20 **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Gemeindekirchenrates unter Beachtung des § 22 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindekirchenrat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1 : 1 zu zeichnen. eine eindeutige Beschreibung der verwendeten Materialien und ihrer Bearbeitung ist beizufügen.

Die Genehmigung des Gemeindekirchenrates wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst und wenn diese die Zustimmung dem zuständigen Gemeindekirchenrat mitgeteilt hat.

- (2) Der Begriff "Grabmal" im Sinne dieser Ordnung beinhaltet auch Einfassungen, Abdeckungen und Ähnliches.
- (3) Bei der Errichtung von Grabmalen ist die Einhaltung vorhandener Fluchlinien zu beachten.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindekirchenrat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindekirchenrat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindekirchenrates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Es darf nur die Signatur der Werkstatt unten an der Seite oder Rückseite des Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

Die vom Gemeindekirchenrat für den gesamten Friedhof oder Teilen hiervon beschlossenen Richtlinien über Größe und Gestaltung von Grabmalen sind zu beachten.

- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 19 Absatz 3 und 4 entsprechend.

- (4) Der Nutzungsberchtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberchtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberchtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindekirchenrat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberchtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberchtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeindekirchenrat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberchtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberchtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindekirchenrat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberchtigte zu tragen.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberchtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Macht er bei einem Reihengrab von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberchtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstigen Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.
- (3) Bei einer Beisetzung auf einer Doppel- oder Mehrfachgrabstätte bzw. Wiederbelegung kann der Gemeindekirchenrat die vorübergehende Entfernung vorhandener Grabmale oder sonstige Sicherungsmaßnahmen vom Nutzungsberchtigten auf dessen Kosten verlangen.

§ 24 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

Abschnitt 6

Leichenhalle/Leichenkammer und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis einer vom Gemeindekirchenrat beauftragten Person betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Gemeindekirchenrates geöffnet werden. Särge sollen spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 26

Trauerfeier

- (1) Für die christliche Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Verstorbene weder der Ev.-luth. Kirche noch einer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft angehörte, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

Abschnitt 7

Gebühren

§ 27

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 8 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 28 **Übergangsvorschriften**

Diese Satzung gilt für alle bestehenden und alle neu zu verleihenden Nutzungsrechte.

§ 29 **In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 31. Juli 1985 außer Kraft.

Dinklage (Oldenburg), den 26. Februar 2004

**Der Gemeindekirchenrat
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dinklage**

gezeichnet: Dr. Tim Unger, Pfarrer, Vorsitzender

gezeichnet: Peter Gerdes, KÄ, stellv. Vorsitzender